

## Klarheit zur Umsetzung der EUDR-Maßnahmen

### **Wir setzen uns für entwaldungsfreie Lieferketten ein und fordern Klarheit sowie angemessene Anwendungszeiträume zur EUDR-Umsetzung**

Mit der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) geht die Europäische Union einen wichtigen Schritt, um ihrer globalen Verantwortung für Importe und Exporte gerecht zu werden und den Umweltschutz weltweit voranzutreiben. Wir unterstützen dieses Vorhaben und setzen uns gemeinsam mit unseren Partnern für die entwaldungsfreie und transparente Gestaltung unserer Lieferketten ein. Eine vertrauensvolle und verantwortungsbewusste Zusammenarbeit ist hierbei ebenso wichtig wie ein ausreichend hohes Maß an Planungssicherheit. Aus diesem Grund ist es für uns besonders wichtig, dass Klarheit über die realistische Gestaltung und Anwendung der EUDR geschaffen wird.

Wir wollen unseren Beitrag leisten und engagieren uns schon heute aktiv in verschiedenen Projekten: Bereits im Jahr 2020 haben wir das „Cerrado Manifest“ gegen illegalen Landraub beim Sojaanbau unterzeichnet, um uns aktiv für den Schutz von Lebensräumen in Brasilien einzusetzen. Wir haben uns im Dezember 2022 außerdem dafür ausgesprochen, dass im Rahmen der EUDR auch sonstige bewaldete Flächen („other wooded lands“) aufgenommen werden. Mit unseren Leitlinien für nachhaltigen Sojaanbau verpflichten wir uns für die Wertschöpfungsketten unserer Eigenmarkenprodukte aus tierischer Herkunft darüber hinausdazu, die mögliche Entwaldung und Umwandlung wertvoller Ökosysteme bis 2025 auszuschließen.

Dieses Engagement wollen wir fortsetzen und unseren Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung eines entwaldungsfreien Handels leisten. Um dieses Ziel gemeinsam zu erreichen, braucht es klare Leitlinien, technische Lösungen und vor allem einen angemessenen Zeithorizont zur Umsetzung. Es ist nun an der Europäischen Union, entschlossen zu handeln und die notwendige Planungssicherheit zu schaffen, um eine praktikable Anwendbarkeit der Verordnung zu gewährleisten. Wir begrüßen daher eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes um 12 Monate auf den 30.12.2025. Dabei halten wir an den Nachhaltigkeitszielen und dem zugrundeliegenden Ambitionsniveau der EUDR fest.

Wir fordern alle politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger auf, sich für schnellstmögliche Schaffung von Klarheit über den Anwendungszeitpunkt einzusetzen und die anwendungsfreundliche Ausgestaltung der notwendigen Maßnahmen sicherzustellen.